



**Hinweise zur Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), in der ab dem 11.01.2021 gültigen Fassung, für die Durchführung von Angeboten, insbesondere Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“**

1. Gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO sind sämtliche Angebote der außerschulischen Aus- und Weiterbildung **in Präsenz untersagt**. Dies gilt auch für Angebote von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und für Bildungsangebote im Rahmen der Frühen Hilfen.
2. **Rein digitale Formate**, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist, sind gemäß § 1 Abs. 8 CoronaSchVO weiterhin zulässig.
3. Die **Kindertageseinrichtungen und Familienzentren** verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan. In diesem sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt und einzuhalten. Die Reinigung der Kindertageseinrichtung kann nach dem Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.